

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich für Institutionen im Behindertenbereich

Januar 2015

Welche Betriebe im Behindertenbereich sind dem Fonds unterstellt?

Dem Fonds sind – unabhängig von ihrer Rechtsform – Betriebe und Betriebsteile unterstellt, die Leistungen erbringen in der Betreuung und Unterstützung von:

- ... **Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderen Bedürfnissen** im Rahmen (teil)stationärer Angebote in Erziehungs- und Wohnheimen sowie Schulheimen bzw. Internaten, wenn sie gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern diese vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind. Im Fall von Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 22. Altersjahr. (vgl. Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Dezember 2002 (Stand 1. Januar 2008) Art. 2 Abs. 1 A.
Ferner müssen sie gemäss Verordnung über die Leistungen für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV) vom 21. November 2007 (vgl. insbesondere Art. 1 Abs. 2, 3 und 4 sowie Art. 5) vom Bundesamt für Justiz als beitragsberechtigter Erziehungseinrichtung anerkannt sein.
- ... **Menschen mit Behinderung bei der Arbeit, Ausbildung, Eingliederung und Umschulung in Werkstätten**, wenn sie gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) (Einheiten von) Werkstätten sind, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können (vgl. Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Dezember 2002 (Stand 1. Januar 2008) Art. 2 Abs. 1 B a).
- ... **Menschen mit Behinderung in (Einheiten von) Wohnheimen für invalide Personen oder anderen kollektiven Wohnformen** sowie in (Einheiten von) Tagesstätten, in denen invalide Personen Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können (vgl. Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Dezember 2002 (Stand 1. Januar 2008) Art. 2 Abs. 1 B b und c).

Für welche Berufe hat der Fonds im Behindertenbereich Gültigkeit?

Es sind Beiträge für Personen im Arbeitsverhältnis zu bezahlen, die branchentypische Tätigkeiten gemäss den folgenden Abschlüssen der beruflichen Grundbildung sowie der höheren Berufsbildung ausüben (Art. 6 des Fondsreglements). Dazu zählen auch altrechtliche Titel sowie un- und angelernte Personen, die auf dem Gebiet dieser Berufe tätig sind:

- *Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ*
Die Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Fachfrau / Fachmann Betreuung wurde am

16. Juni 2005 (Stand am 1. Januar 2013) in Kraft gesetzt.

- *Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA*
Die Verordnung des SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) über die berufliche Grundbildung Assistentin Gesundheit und Soziales / Assistent Gesundheit und Soziales mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) wurde am 20. Dezember 2010 rückwirkend auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt (Stand am 1. Januar 2013).
- *diplomierte/r Sozialpädagoge/in HF*
Der Rahmenlehrplan dipl. Sozialpädagogin HF / dipl. Sozialpädagoge HF wurde vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie am 10. Januar 2008 in Kraft gesetzt.
- *diplomierte/r Kindererzieher/in HF*
Der Rahmenlehrplan dipl. Kindererzieherin HF / dipl. Kindererzieher HF wurde vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie am 10. Januar 2008 in Kraft gesetzt.
- *diplomierte/r sozialpädagogische/r Werkstattleiter/in HF*
Der Rahmenlehrplan dipl. sozialpädagogische Werkstattleiterin HF / dipl. sozialpädagogischer Werkstattleiter HF wurde vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie am 10. Januar 2008 in Kraft gesetzt.
- *diplomierte/r Heimleiter/in bzw. diplomierte Institutionsleiter/in im sozialen und sozialmedizinischen Bereich*
Das Reglement Höhere Fachprüfung für Heimleiterinnen und Heimleiter wurde am 20. Oktober 1997 vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement in Kraft gesetzt. Am 14.07.2011 trat die vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) genehmigte Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Institutionsleiterin und Institutionsleiter im sozialen und sozialmedizinischen Bereich in Kraft, womit das o.e. Reglement vom 20.10.1997 aufgehoben wurde.
- *diplomierte/r Arbeitsagogin / Arbeitsagoge*
Die Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen wurde am 22. April 2009 vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) in Kraft gesetzt. Am 13. Mai 2011 trat die revidierte, vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) genehmigte Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen in Kraft, womit die o.e. Prüfungsordnung vom 22.04.2009 aufgehoben wurde.
- *Teamleiter/in in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen mit eidgenössischem Fachausweis*
Die Prüfungsordnung über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Teamleiterin, Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen wurde am 1. Januar 2007 vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) in Kraft gesetzt. Am 1. Juli 2013 trat die revidierte, vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) genehmigte Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Teamleiterin und Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen in Kraft, womit die o.e. Prüfungsordnung vom 01.01.2007 aufgehoben wurde.
- *Sozialbegleiter/in mit eidgenössischem Fachausweis*
Die Prüfungsordnung über die Berufsprüfung Sozialbegleiterin und Sozialbegleiter wurde am 5. Mai 2010 vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) in Kraft gesetzt.

Art. 6 bedeutet somit, dass ebenso für folgende Personengruppen Beiträge zu zahlen sind:

- *Praktikant/innen, die ein sogenannt unabhängiges Praktikum bzw. ein Praktikum ohne Anschluss an eine weiterführende (berufliche) Ausbildung machen*
Darunter fallen alle Praktikant/innen, die ein Praktikum vor der beruflichen Grundbildung Fachfrau / Fachmann Betreuung absolvieren, da das Berufsbildungsgesetz für das Erlernen des Berufs Fachfrau / Fachmann Betreuung kein Praktikum vorschreibt.
- *Personen mit einem Hochschulabschluss ausserhalb der Sozialen Arbeit (also etwa auch Psychologie, Soziologie, Heil- und Sonderpädagogik)*
- *Personen mit einem Lehrer/innen-Diplom*
- *Personen mit ausländischen Diplomen.*

Gibt es Berufs- bzw. Personengruppen, für die die Betriebe auch im Behindertenbereich keine Beiträge an den Fonds zu zahlen haben?

Für folgende Personengruppen sind keine Beiträge zu entrichten:

- *Personen mit einem Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit*
Darunter fallen Bachelor- und Masterstudiengänge in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation/Soziokultur und Sozialpolitik.
- *Personen in einer Ausbildung (EBA, EFZ, Fachmatura und HF)*
Dazu zählen auch alle Personen, die ein obligatorisches Ausbildungs- oder Vorpraktikum im Rahmen der schulgestützten beruflichen Grundbildung (vor allem in der Romandie), der Fachmittelschulen, der Höheren Fachschulen und der Fachhochschulen machen. Personen, welche die Ausbildung zur Fachfrau Betreuung / zum Fachmann Betreuung nach Art. 32 BBV absolvieren, gelten ebenfalls als Personen in Ausbildung.
- *Personen, mit einer Ausbildung in einem (eidgenössisch) anerkannten Gesundheitsberuf*
z.B. Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ, diplomierte/r Pflegefachfrau/-fachmann HF, diplomierte/r Aktivierungsfachfrau /-fachmann HF, Hochschulabschlüsse in Physiotherapie, Ergotherapie und Pflege
- *Kaufmännisches und hauswirtschaftliches Personal, das in Verwaltung und Ökonomie sowie im Hausdienst tätig ist.*
- *Personen, die in den Betrieben Freiwilligenarbeit oder Zivildienst leisten.*
- *Personen, die im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen Einsätze in den Betrieben leisten und während dieser Zeit von der Arbeitslosenversicherung Taggelder erhalten und/oder Sozialhilfe beziehen.*

Diese Ausnahmen leiten sich aus Art. 5 ab bzw. sind in Art. 6 Abs. 2 bzw. Art. 10 Abs. 2 des Reglements über den Berufsbildungsfonds definiert.

Wie hoch sind die Beiträge im Behindertenbereich?

Gemäss Art. 10 des Reglements über den Berufsbildungsfonds setzen sich die jährlichen Beiträge zusammen aus:

- | | | |
|--|-----|-----|
| - Beitrag pro Betrieb | CHF | 150 |
| - Beitrag pro Person (=Vollzeitäquivalent) | CHF | 75 |

Teilzeitstellen werden in Vollzeitstellen umgerechnet.

Gelten im Behindertenbereich schweizweit dieselben Beitragshöhen?

Nein. In den Kantonen Graubünden sowie im Kanton Bern in den Verwaltungsregionen Oberland, Seeland, Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau setzen sich die jährlichen Beiträge zusammen aus:

- | | | |
|--|-----|----|
| - Beitrag pro Betrieb | CHF | 60 |
| - Beitrag pro Person (=Vollzeitäquivalent) | CHF | 30 |

Teilzeitstellen werden in Vollzeitstellen umgerechnet.

Der Grund für die niedrigeren Beiträge in diesen Kantonen ist, dass die entsprechenden kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales ihre Leistungen für die Berufsbildung nicht über den Berufsbildungsfonds abgelten.